

Protokoll des Expertenchats der AWO Pflegeberatung

28.02.2019 Thema: Vorsorgemöglichkeiten und Patientenverfügung

Frage	Wie verhält sich das Pflegepersonal wenn ein Bewohner, der sich in seiner Patientenverfügung gegen lebensverlängernde Maßnahmen entschieden hat, einen Notfall erleidet, bei dem Handlungsbedarf besteht z.B. Schlaganfall, Herzinfarkt, Reanimation? Muss das Pflegepersonal Erste Hilfe leisten, bis der Notarzt eintrifft?
Antwort	Eine Patientenverfügung gilt für alle Beteiligten, also auch für das Pflegeteam. Erst-Hilfe-Maßnahmen müssen gleichwohl geleistet werden, da es sich dabei nicht um lebensverlängernde Maßnahmen handelt.
Frage	Mein Bruder hat einen rechtlichen Betreuer. Meine Geschwister und ich sind mit seiner Leistung nicht einverstanden. Er kümmert sich nicht darum, was mein Bruder möchte. Zum Beispiel will er, nicht mehr im Pflegeheim wohnen, sondern wieder in seiner Wohnung. Das ist möglich, wir haben auch schon Hilfen organisiert. Wie können wir den Betreuer umstimmen oder absetzen?
Antwort	Es ist richtig, dass der Betreuer sich nach dem Willen des Betreuten richten muss - im Rahmen aller Möglichkeiten. Angenommen es liegen wirklich alle Voraussetzungen vor, wie von Ihnen beschrieben, dass der Bruder wieder selbständig (mit den Unterstützungen) zu Hause wohnen kann: dann sollte der Betreuer zunächst im Gespräch überzeugt werden - klar. Rein rechtlich geht es dann nur über das Gericht, wobei die Änderung des Aufenthaltsortes (Heim - eigene Whg.) sowieso dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Beim Betreuungsgericht kann dann ein Betreuerwechsel beantragt werden.
Frage	Ich habe eine Frage zu der Leistung: Beratung für die gesundheitliche Versorgungsplanung für die letzte Lebensphase § 132 g SGB V: 1. Hat jemand von Ihnen Erfahrungen mit dem o. g. Angebot der Gesetzlichen Krankenkasse? 2. Wir planen eine Gesprächsdauer von 2 h ein. Denken Sie, die Zeit ist ausreichend um mit den Betroffenen über Patientenverfügung etc. pp. zu sprechen? Ich stelle die Frage aus der Sicht der Beraterin.
Antwort	Das Gesetz geht davon aus, dass das Beratungsgespräch nicht nur einmal geführt wird. Deswegen würde ich zunächst schauen, wie weit man in der zur Verfügung stehenden Zeit kommt und ggf. ein paar Wochen ein weiteres Gespräch vereinbaren. Das gibt dem Ratsuchenden auch die Möglichkeit, sich langsam an die Themen zu gewöhnen, bzw. an die Tatsache, darüber zu sprechen. Allerdings denke ich schon, dass es gut wäre die Patientenverfügung frühzeitig zu besprechen, da sie sehr wichtig ist. Je nach Vermögen des Ratsuchenden sollten/könnten auch mehrere kurze Termine geplant werden.
	Danke für die Informationen.